

§ 21: Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

I. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Als Tatbestandsannex gibt es bei einigen Delikten auch außerhalb des Unrechtstatbestands stehende objektive Bedingungen der Strafbarkeit. Ihre Verwirklichung ist zwar materielle Voraussetzung der Strafbarkeit eines Verhaltens, auf diese Merkmale müssen sich aber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit beziehen.

Die wichtigsten objektiven Strafbarkeitsbedingungen sind:

- Eintritt der schweren Folge bei der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
- Begehung einer rechtswidrigen Tat im Vollrausch (§ 323a StGB)
- Zusammenbruch beim Bankrott (§ 283 StGB)

Bsp.: Der Täter ist auch dann wegen Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB strafbar, wenn sich sein Vorsatz nur darauf bezog, an einer Schlägerei beteiligt zu sein, ohne dass er auch den Tod oder die schwere Körperverletzung wollte oder ihm insoweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden könnte.

Die Berechtigung objektiver Strafbarkeitsbedingungen ist vor allem mit Blick auf das Schuldprinzip zweifelhaft. Insb. bei § 323a StGB wird bestritten, dass schon das Sich-Berauschen als solches eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechtfertigen soll. Da dieses von der Rechtsordnung nicht als verboten angesehen wird, lässt sich § 323a StGB eben nicht als nur eine im Hinblick auf das Schuldprinzip unbedenkliche Verschonung Schuldiger auslegen. Der friedliche Berauschte braucht nicht verschont zu werden, da er sich rechtskonform verhält. Vielmehr bestimmt gerade auch die Rauschtat den Unrechtsgehalt des Tatbestandes mit. Dann ist es aber wiederum im Hinblick auf das Schuldprinzip höchst problematisch, wenn die Rauschtat selbst nicht von der Schuld des Täters umfasst sein muss. *Roxin AT I § 23 Rn. 9* fordert daher, dass der Täter hinsichtlich der Rauschtat zumindest fahrlässig gehandelt haben müsse (zur Problematik s. *Arth. Kaufmann JZ 1963, 425 ff.* [noch zu § 330a a.F. StGB]).

II. **Persönliche Ausnahmen von der Strafbarkeit**

Liegen Unrecht und Schuld vor, so ist der Täter i.d.R. zu bestrafen. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen eine gesetzliche Sonderregelung aus streng personenbezogenen Gründen eine Strafe ausschließt oder aufhebt. Diese Sonderregelungen nennt man persönliche Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe.

„Persönlich“ bringt dabei ihre Eigenschaft zum Ausdruck, dass sie nur dem Tatbeteiligten zugutekommen, in dessen Person sie vorliegen.

Warum der Gesetzgeber solche persönlichen Ausnahmen von der Strafbarkeit gemacht hat, hat verschiedene Gründe:

- kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. § 24 StGB)
- Rücksichtnahme auf eine notstandsähnliche Konfliktsituation (z.B. bei § 258 VI StGB)

1. **Strafausschließungsgründe**

Strafausschließungsgründe sind solche Umstände, deren Vorliegen von vornherein zur Straflosigkeit führt und die schon bei Tatbegehung vorgelegen haben müssen, z.B. § 258 VI StGB.

2. **Strafaufhebungsgründe**

Strafaufhebungsgründe sind dagegen Umstände, die erst nach Tatbegehung eintreten und eine somit zunächst schon begründete Strafbarkeit mit rückwirkender Kraft wieder beseitigen, z.B. §§ 24, 31 StGB sowie die tätige Reue bei bestimmten Delikten, z.B. § 306e StGB.

III. Strafeinschränkungsgründe; Zulässigkeit der Strafverfolgung

1. Absehen von Strafe

In einigen Fällen stellt es das Strafgesetz in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts, ob es aufgrund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen von Strafe absehen oder die Strafe mildern will. So kann das Gericht nach § 60 StGB unter den dort niedergelegten Voraussetzungen von Strafe absehen. Das StGB kennt viele derartige Vorschriften, z.B. §§ 46a, 142 IV, 157, 158 StGB.

2. Voraussetzungen und Hindernisse der Strafverfolgung

Verfahrensrechtlicher Art sind Strafverfolgungsvoraussetzungen wie der Strafantrag und die Genehmigung des Bundestages im Falle des Art. 46 II GG sowie die Strafverfolgungshindernisse wie etwa die Verjährung. Strafantragserfordernisse finden sich in zahlreichen Vorschriften, z.B. §§ 123 II, 194, 230, 247 StGB. Ihr Fehlen stellt ein Strafverfolgungshindernis dar.

IV. Der Irrtum über strafausschließende Umstände

Wie der Irrtum über strafausschließende Umstände zu beurteilen ist, wird uneinheitlich gesehen. Persönliche Strafausschließungsgründe sind z.B. in den §§ 36, 173 III, 257 III, 258 V, VI StGB enthalten.

- Die h.M. (BGHSt 23, 281; *Welzel* Das deutsche Strafrecht 11. Aufl. 1969 S. 357) stellt allein auf die objektive Lage ab, so dass die Vorstellungen des Täters komplett irrelevant sind.
 - ⊕ Persönliche Strafausschließungsgründe stehen außerhalb von Unrecht und Schuld und brauchen vom Vorsatz nicht umfasst werden.
- *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 784 schlägt eine Differenzierung vor: Soweit der Strafausschließungsgrund staatspolitischen Belangen (z.B. bei § 36 StGB) diene oder auf kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. bei 173 III StGB) beruhe, sei der Irrtum unbeachtlich. Ein Irrtum sei dagegen beachtlich, wenn der Strafausschließungsgrund eine notstandsähnliche Motivationslage oder einen verminderten Schuldgehalt der Tat berücksichtige (z.B. § 258 VI StGB).
 - ⊕ Es macht für den Täter keinen Unterschied, ob der durch die Tat Begünstigte tatsächlich ein Angehöriger des Täters ist oder ob der Täter dies nur glaubt; der Täter befindet sich (subj.) gleichermaßen in der seelischen Konfliktsituation, der das Gesetz hier Rechnung tragen will.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines persönlichen Strafausschließungsgrundes*:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/strafausschluss/strafausschliessungsgrund/>

Lit.:

Satzger, Die persönlichen Strafausschließungsgründe und die Relevanz darauf bezogener Irrtümer, Jura 2017, 649 ff.

V. Der Irrtum über Strafverfolgungsvoraussetzungen

Nach allgemeiner Ansicht (BGH NJW 1963, 57; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 790; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 16 Rn. 36) ist im Bereich der Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse allein auf die obj. Sachlage abzustellen.

So ist z.B. ein Irrtum über das Angehörigenverhältnis bei § 247 StGB irrelevant. Das folgt bereits aus dem Telos der gesetzlichen Regelung: Der Gesetzgeber wollte mit der Ausgestaltung des Haus- und Familiendiebstahls als absolutes Antragsdelikt (§ 247 StGB) keinesfalls einer besonderen Motivationslage des Täters gerecht werden. Vielmehr ging es ihm darum, bei einem Diebstahl unter Angehörigen das Strafverfolgungsrecht des Staates nicht mit aller Macht durchzusetzen, um den Familienfrieden nicht zu gefährden (BGH NJW 1963, 57, 58). Diese besondere Situation innerhalb der Familie gilt es auch dann zu beachten, wenn sich erst nach der Tat herausstellt, dass sich die gestohlene Sache im Eigentum eines Angehörigen befindet. Der Irrtum des Täters ist deshalb unbeachtlich.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Gehören objektive Bedingungen der Strafbarkeit zum objektiven Tatbestand?
- II. Jemand denkt irrtümlich, er würde die Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen begehen. Relevanz?